

PLANUNGSKARTE
WASSERSTRASSEN

DEUTSCHLAND SÜD

RHEIN - MAIN - MOSEL - DONAU
NECKAR - BODENSEE

JÜRGEN STRASSBURGER

EDITION MARITIM

INHALT

Vorwort	6	Daten der Wasserstraßen (alphabetisch geordnet)	16
Verkehrsordnungen	7	Bodensee.....	16
Zuständige Ämter	8	Donau.....	17
Bundeswasserstraßen	8	Lahn.....	19
Internationale und Landesgewässer	10	Main.....	19
Kennzeichnung	12	Main-Donau-Kanal.....	20
Bootsführerschein.....	14	Mosel.....	20
Charterbescheinigung	15	Neckar.....	21
		Rhein.....	22
		Saar.....	24
		Bootstankstellen	25

VORWORT

Das vorliegende Kartenwerk ist gedacht als Planungskarte für die großräumige Törnplanung. Es soll und kann vorhandene Detailkarten nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Zusammen mit den Planungskarten »Deutschland Nordost« und »Deutschland Nordwest«, die ebenfalls bei Edition Maritim, Hamburg, erschienen sind, stehen dem Tourenskipper somit drei Kartenwerke zur Verfügung, in denen alle schiffbaren Binnenschiffahrtsstraßen sowie die angrenzenden Seeschiffahrtsstraßen Deutschlands dargestellt und mit den wichtigsten nautischen Daten erfasst sind.

Die Kilometrierung der Wasserstraßen ermöglicht ein rasches Ablesen der Distanzen zwischen verschiedenen Orten. Die in die Karten eingezeichneten Schleusen lassen schnell erkennen, wie viele Staustufen zwischen Ausgangs- und Zielhafen liegen.

Im Textteil dieses Bandes finden Sie die Anschriften der für die verschiedenen Gewässer und Gewässerabschnitte zuständigen Schifffahrtsverwaltungen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung sowie zum Sportbootführerschein.

Wichtig für die Törnplanung sind die nautischen Daten der in diesem Band dargestellten Wasserstraßen: Länge, geringste Durchfahrtshöhe fester Bauwerke, Wassertiefe und zulässige Höchstgeschwindigkeit. Außerdem finden Sie zu jeder Wasserstraße eine Tabelle mit den Schleusen und, soweit vorhanden, den Telefonnummern sowie den UKW-Kanälen des Schleusenfunks.

Unentbehrlich für Törn und Törnplanung ist die Tabelle mit den vorhandenen Bootstankstellen, deren Telefonnummern und Internetseiten.

Jürgen Straßburger, im Mai 2021



Den besten Blick auf Schloss Zwingenberg, zwischen Heidelberg und Heilbronn am rechten Neckarufer gelegen, bietet eine Bootstour.

VERKEHRSORDNUNGEN

Bis auf wenige Ausnahmen unterstehen die Binnenschiffahrtsstraßen Süddeutschlands der Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Verwaltungstechnisch heißen sie deshalb auch Bundeswasserstraßen. Auf den meisten Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes gilt die »Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung« in der jeweils aktuellen Fassung. Ausnahmen hiervon gelten für Donau, Mosel und Rhein, die eigene Verkehrsordnungen haben. So gilt auf der Donau die »Donauschiffahrtspolizeiverordnung«, auf der Mosel die »Moselschiffahrtspolizeiverordnung« und auf dem Rhein die »Rheinschiffahrtspolizeiverordnung« in der jeweils geltenden Fassung.

Neben den Bundeswasserstraßen gibt es Landesgewässer, die ihrem Namen entsprechend, den Schifffahrtsverwaltungen des jeweiligen Bundeslandes unterstehen. In Süddeutschland trifft dies für die Baden-Württembergischen Rheinabschnitte von der deutsch-schweizerischen Landesgrenze bei Jesteten, Ortsteil Altenburg (km 50,24) bis zur Straßenbrücke Rheinfelden (km 149,22) und innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf dem Rheinabschnitt zwischen der Straßenbrücke Rheinfelden (km 149,22) und der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,6) zu.

Die schiffahrtspolizeiliche Zuständigkeit für diese Rheinstrecken liegt beim Regierungspräsidium Freiburg (Anschrift siehe Kapitel »Zuständige Ämter«, Seite 8).

Ein ganz besonderer »Fall« ist in Süddeutschland der Bodensee. Er ist internationales Gewässer mit einer eigenen Schifffahrtsordnung, der »Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee« (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) vom 1. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die schiffahrtspolizeiliche Zuständigkeit liegt bei Ämtern in Deutschland, Österreich und der Schweiz. (Anschriften siehe Kapitel »Zuständige Ämter«, Seite 10).

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die formalen Zuständigkeiten einzelner Schifffahrtsverwaltungen über die Grenzen der tatsächlichen Schiffbarkeit einer Wasserstraße hinausgehen können oder sich gar auf Wasserstraßen erstrecken, die in der Praxis mit Sportbooten nicht oder nur sehr begrenzt befahrbar sind. Beispiel dafür ist die Lahn oberhalb Steeden (km 70,0). Derartige Gewässerteile sind im Kapitel »Daten der Wasserstraßen« aufgeführt, in der Planungskarte aber als »nicht schiffbar« (hellblau) oder als »bedingt schiffbar« bezeichnet.



Der Quellenturm in Bad Ems wurde 1907/08 über vier Thermalquellen am linken Lahnufer errichtet.

ZUSTÄNDIGE ÄMTER

Bundeswasserstraßen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau/MDK

Dienstort Nürnberg

Marientorgraben 1
90402 Nürnberg
Tel. 0911-2000-0

Dienstort Regensburg

Erlanger Straße 1
93059 Regensburg
Tel. 0941-8109-0
www.wsa-donau-mdk.wsv.de

Revierzuständigkeit

- ▶ **Donau** km 2414,72 (Kelheim) bis km 2223,21 RU bzw. km 2201,75 LU (deutsch-österreichische Grenze bei Jochenstein) **mit Donau-Südarm in Regensburg** km 2379,25 (Eiserne Brücke) bis km 2377,74 (Zusammenfluss mit Donau-Nordarm) und **Donau-Nordarm in Regensburg**
- ▶ **Main-Donau-Kanal** km 0,07 (Abzweigung aus dem Main bei km 384,07 = Regnitzmündung) bis km 170,78 (Einmündung in die Donau bei km 2411,54 = Altmühlmündung)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main

Dienstort Aschaffenburg

Obernauer Straße 6
63739 Aschaffenburg
Tel. 06021-385-0

Dienstort Schweinfurt

Mainberger Straße 8 9
7422 Schweinfurt
Tel. 09721-206-0
www.wsa-main.wsv.de

Revierzuständigkeit

- ▶ **Main** km 387,69 (oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt) bis km 0,00 (Mündung in den Rhein bei km 496,63)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

Dienstort Freiburg

Stefan-Meier-Straße 4–6

79104 Freiburg
Tel. 0761-2718-0

Dienstort Mannheim

C8,3
68159 Mannheim
Tel. 0621-1505-0
www.wsa-oberrhein.wsv.de

Revierzuständigkeit

- ▶ **Rhein** km 170,00 (deutsch-schweizerische Grenze RU bei Basel) bis km 493,5 (Mainz) (nördlicher Anschluss: Planungskarte Wasserstraßen Deutschland Nordwest)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

Dienstort Duisburg

Königstraße 84
47198 Duisburg
Tel. 02066-418-111

Dienstort Bingen

Vorstadt 74–76
55411 Bingen
Tel. 06721-306-0

Dienstort Köln

An der Münze 8
50668 Köln
Tel. 0221-97350-0
www.wsa-rhein.wsv.de

Revierzuständigkeit

- ▶ **Rhein** zwischen Mainz (km 493,5) und der deutsch-niederländischen Grenze (km 857,67 RU bzw. 865,51 LU)

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Dienstort Stuttgart

Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart
Tel. 0711-25552-0

Blick über den Donau-Südarm auf die Altstadt von Regensburg mit Steinerne Brücke, Brückentor und Dom



KENNZEICHNUNG

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den sonstigen Binnenschifffahrtsstraßen im Geltungsbereich der Binnenschifffahrts-

straßen-Ordnung besteht Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist).



Rechtgrundlage ist die »Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen« vom 21. Februar 1995.

Danach müssen alle Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 2,21 kW (3 PS) beträgt, und alle Wasserfahrzeuge über 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können, ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Amtliche Kennzeichen

Amtliche Kennzeichen werden von allen deutschen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern auf Antrag vergeben. Das Kennzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des zuteilenden Amtes sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden. Nach Landesrecht zuteilenden Kennzeichen dürfen auf Bundeswasserstraßen geführt werden, wenn sie vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt worden sind. Als amtliche Kennzeichen im Sinne der Kennzeichnungsverordnung gelten auch:

- ▶ bei einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer gefolgt vom Kennbuchstaben »B« sowie Bootsnamen und Heimat- oder Registerort;
- ▶ bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug sein Funkrufzeichen oder seine Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder seine IMO-Nummer;
- ▶ die Nummer des Flaggenzertifikates des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) gefolgt vom Kennbuchstaben »F«.

Anträge auf Ausstellung des Flaggenzertifikates erhält man beim:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Postfach 30 12 20
20305 Hamburg
Tel. 040-31907134
www.bsh.de

Amtlich anerkannte Kennzeichen

Anstelle der amtlichen Kennzeichen können auch amtlich anerkannte Kennzeichen geführt werden. Diese Kennzeichen bestehen aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins für Wassersportfahrzeuge (IBS) gefolgt von dem Kennzeichen der zuteilenden Organisation.

Dabei erhält der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) den Kennbuchstaben »A«, der Deutsche Motoryachtverband (DMYV) den Kennbuchstaben »M«, der Deutsche Segler-Verband den Kennbuchstaben »S«.

Anschriften der Organisationen, die den Internationalen Bootsschein ausstellen dürfen:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)

Hansastraße 19
80686 München
Tel. 089-76766333
www.skipper.adac.de/bootsregistrierung/

Deutscher Motoryachtverband (DMYV)

Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg
Tel. 0203-809580
www.dmyv.de/int-bootsschein/

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Gründungsstraße 18
22309 Hamburg
Tel. 040-6320090
www.dsv.org/boote/bootsdokumenteregistrierung/

Auf dem Bodensee

Auf dem Bodensee sind Wasserfahrzeuge kennzeichnungspflichtig; ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind lediglich Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die weniger als 2,50 m lang sind, sowie Surfbretter, Padelboote und Rennruderboote. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Segelfahrzeuge, die mit Motor oder mit Wohn-, Koch- und sanitären Einrichtungen ausgestattet sind, dürfen auf dem Bodensee nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung erteilen die Landratsämter am Bodensee (Anschriften siehe Seite 10–11) nach vorhergehender technischer Abnahme (TÜV) des Bootes. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren werden auf dem Bodensee nur noch dann zugelassen, wenn die Motoren die Normen der Stufe 2 der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren erfüllen (Bodenseenorm). Welche abgastypgeprüften Motoren diese Norm erfüllen, erfahren Sie bei Herstellern und Händlern.



Klein Venedig nennt sich das Ensemble alter Fischerhäuser an der Regnitz in Bamberg.

BOOTSFÜHRERSCHEIN Binnenschifffahrtsstraßen

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes (Bundeswasserstraßen) und den meisten Landes- und sonstigen Schifffahrtsstraßen besteht Führerscheinpflicht. Für das Führen von Booten mit weniger als 20 m Länge, die mit einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS) angetrieben werden, ist der **Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen** vorgeschrieben. Für das Führen von Sportbooten ab 20 m Länge bis 24,99 m Länge

und einer Antriebsmaschine von mehr als 11,03 kW (15 PS) ist das **Sportschifferzeugnis** erforderlich.

Sonderfall Rhein

Dies gilt nicht auf dem Rhein! Dort ist der »Binnenschein« für Boote ab 3,68 kW (5 PS) erforderlich, der hier auch nur das Führen von Booten bis 14,99 m Länge erlaubt. Zum Führen von Sportbooten ab 15 m und weniger als 25 m Länge und einer Antriebsmaschine



von mehr als 3,68 kW (5 PS) ist auf dem Rhein das **Sportpatent (Rhein)** erforderlich. Das Sportpatent (Rhein) wird auch auf allen übrigen Binnenschiffahrtsstraßen anerkannt.

Sonderfall Bodensee

Auf dem Bodensee besteht Führerscheinpflicht für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung von mehr als 4,41kW (6 PS). Die Schiffsführer solcher Boote müssen im Besitz des **Bodenseeschifferpatents A** sein. Das **Bodenseeschifferpatent D** müssen auf dem Bodensee die Führer von Segelbooten mit mehr als 12 m² Segelfläche besitzen.

Der nach den Bestimmungen der Sportbootführerscheinverordnung erforderliche Befähigungsnachweis zum Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen gilt für Inhaber eines Bodenseeschifferpatents der Kategorien A und D für die jeweilige Antriebsart als erbracht. In der Praxis heißt dies, dass Inhaber eines Bodenseeschifferpatents gegen Vorlage des Patents bei den zuständigen Stellen einen Sportbootführerschein beantragen müssen, wenn sie Binnenschiffahrtsstraßen befahren wollen.

Entsprechende Anträge sind an den Deutschen Motor yachtverband oder den Deutschen Segler-Verband zu richten (Anschriften Seite 13).

Inhaber eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen, die auf dem Bodensee fahren wollen, erhalten auf Antrag bei einem der zuständigen Landratsämter (Anschriften siehe Seite 10–11) das auf vier Wochen im Jahr befristete sogenannte **Urlauberpatent**.

Sonderfall Hochrhein

Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen befahren will, benötigt zusätzlich zum Bodenseeschifferpatent das **Hochrheinpatent**.

CHARTERBESCHEINIGUNG

Charterboote bis 15 m Länge mit bis zu zwölf Personen an Bord, deren Höchstgeschwindigkeit auf 12 km/h begrenzt ist, können mit der sogenannten **Charterbescheinigung** auf gesetzlich festgelegten Gewässern geführt werden.

Voraussetzung für die Charterbescheinigung, die vom Charterunternehmen ausgegeben wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreistündigen praktischen und theoretischen Einweisung durch das Charterunternehmen. Die Charterbescheinigung gilt jeweils nur (!) für einen und zwar den gebuchten Törn.

Für den Bereich der vorliegenden »Planungskarte Wasserstraßen Süd« ist das Befahren mit einer solchen Charterbescheinigung für ein Teilstück der Lahn und der Saar möglich:

- ▶ **Lahn** km 70,00 bis km 137,07 (Hafen Lahnstein)
- ▶ **Saar** km 87,6 bis deutsch-französische Grenze

DATEN DER WASSERSTRASSEN

Der Begriff **Wassertiefe** bezeichnet die auf der jeweiligen Gesamtstrecke geringste amtlich festgelegte Abladetiefe (Tiefgang). Bei Gewässern mit veränderlichen Wasserständen, wie beispielsweise dem Rhein oder der Donau, kann kein fester Wert angegeben werden. Dort steht die Bezeichnung **wasserstandsabhängig**. Die tatsächlich vorhandene Wassertiefe muss im Zweifelsfall beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt oder unter www.elwis.de abgefragt werden.

Die **geringste Durchfahrtshöhe** bezeichnet die lichte Höhe des niedrigsten Bauwerks auf der angegebenen Strecke. Die Höhe beweglicher Bauwerke (Hub- und oder Klapp- und Drehbrücken) wurde nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, weil sie ja im Falle der

Durchfahrt gehoben, geklappt oder gedreht werden können.

Bei staugeregelten Gewässern und Kanälen werden als Bezugsgröße für die Durchfahrtshöhe der **Normalstau (NoSt)** oder der **mittlere Wasserstand (MW)** verwendet. Bei wasserstandsabhängigen Strecken (Flüsse) ist der **höchste Schifffahrtswasserstand (HSW)** Bezugsgröße.

Bodensee (einschließlich Untersee)

Wassertiefe: wasserstandsabhängig

Geringste Durchfahrtshöhe: keine Brücken

Schleusen: keine

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h

Verkehrsordnung: Bodensee-Schifffahrts-Ordnung



Der Bayerische Löwe bewacht die Hafeneinfahrt von Lindau und den hinter der Löwenmole liegenden Yachthafen.



Die Befreiungshalle auf dem Michelsberg oberhalb von Kelheim an der Donau erinnert an die gegen Napoleon gewonnenen Schlachten während der Befreiungskriege 1813 bis 1815.

Donau

Kelheim (km 2414,7) bis deutsch-österreichische Grenze (km 2201,8)

Länge: 213 km

Wassertiefe: wasserstandsabhängig; 2,00 m Fahrrinntiefe bezogen auf den Regulierungs-Niedrigwasserstand (RNW) im Abschnitt Schleuse Straubing bis Vilshofen

Geringste Durchfahrthöhe: 2,45 m bei HSW, Eiserne Brücke Regensburg, Donau-Südarm km 2379,3 (ist umfahrbar über Donau-Nordarm); 5,15 m bei HSW, Straßenbrücke Luitpoldbrücke Passau, km 2225,8

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: keine Begrenzung

Verkehrsordnung: Donauschiffahrtspolizeiverordnung

SCHLEUSEN (Anzahl: 6)

Name	km	UKW	Telefon
Bad Abbach	2397,2	19	0941-29844925
Regensburg	2379,7	21	0941-29844925
Geisling	2354,3	22	0941-29844925
Straubing	2322,0	18	0941-29844925
Kachlet	2230,6	20	0851-95519-211
Jochenstein	2203,2	22	08591-91198-0



Das Historische Wirtshaus an der Lahn in Lahnstein mit dem alten Zollturm von 1348



Lahn

Mündung in den Rhein (Lahnstein) bis Steeden

Länge: 67 km; oberhalb km 70,0 (Steeden) endet die kanalisierte Lahn. Die durchgängige Schiffbarkeit ist oberhalb Steeden nicht mehr gewährleistet.

Wassertiefe: wasserstandsabhängig; 1,60 m angestrebte Solltiefe

Geringste Durchfahrthöhe: 3,61 m bei HSW, alte Bahnbrücke Bad Ems; 3,20 m bei HSW im rechten Brückenbogen bei Lahn-km 124,53

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 12 km/h

Verkehrsordnung: Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

SCHLEUSEN (Anzahl: 12)

Name	km	UKW	Telefon
Limburg	76,6	-	06431-24166
Diez	83,3	-	06432-3814
Cramberg	91,8	-	06439-6431
Scheidt	96,8	-	06439-6946
Kalkofen	105,8	-	06439-57111
Hollerich	113,1	-	02604-5444
Nassau	117,6	-	02604-5557
Dausenau	122,4	-	02603-3609
Bad Ems	127,0	-	02603-506109
Nievern	129,3	-	02603-14527
Ahl	133,1	-	02621-8563
Lahnstein	136,0	-	02621-62558

Main

Mündung in den Rhein bis Bamberg

Länge: 388 km

Wassertiefe: wasserstandsabhängig von der Mündung in den Rhein bis Schleuse Kostheim; oberhalb Schleuse Kostheim angestrebte Fahrrinntiefen 2,50 m

Geringste Durchfahrthöhe: 4,85 m bei HSW an den Auheimer Brücken, km 59,6

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: keine Begrenzung außer: 8 km/h im Schleusenkanal Gerlachshausen; 15 km/h vom Abzweig des Main-Donau-Kanals bis Eisenbahnbrücke Hallstadt

Verkehrsordnung: Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Blick von der Adenauerbrücke auf den Floßhafen und das Schloss in Aschaffenburg am Main

SCHLEUSEN (Anzahl: 34)

Name	km	UKW	Telefon
Kostheim	3,2	20	06967-8688 110
Eddersheim	15,6	78	06967-86887210
Griesheim	28,7	79	06967-86887310
Offenbach	38,5	81	06181-92338110
Mühlheim	53,2	82	06181-92338210
Krotzenburg	63,9	18	06181-9233 310
Kleinstheim	77,9	20	06181-92338410
Obernau	92,9	22	09372-9902110
Wallstadt	101,2	78	09372-9902210
Klingenberg	113,1	79	09372-9902310
Heubach	122,4	81	09372-9902410
Freudenberg	133,9	82	09342-93489110
Faulbach	147,1	18	09342-93489210
Eichel	160,5	20	09342-93489310
Lengfurt	174,5	22	09342-93489410
Rothenfels	185,9	78	09351-99065-110
Steinbach	200,7	79	09351-99065-120
Harrbach	219,5	81	09351-99065-130
Himmelstadt	232,3	82	09351-99065-140
Erlabrunn	241,2	18	0931-61993-110
Würzburg	252,5	20	0931-61993-120
Randersacker	258,9	22	0931-61993-130
Goßmannsdorf	269,0	78	09332-59363-110
Marktbreit	275,7	79	09332-59363-120
Kitzingen	284,0	81	09332-59363-130
Dettelbach	295,4	82	09332-59363-140
Gerlachshausen	300,5	18	09381-71829-110
Wipfeld	316,3	20	09381-71829-120
Garstadt	323,5	22	09381-71829-130
Schweinfurt	332,0	78	09381-71829-140
Ottendorf	345,3	80	09521-95791-110
Knetzgau	359,8	01	09521-95791-120
Limbach	367,2	02	09521-95791-130
Viereth	380,7	18	09521-95791-140